



jugendsozialarbeit aktuell



Lutz Klein / Manuel Pensé:

Der schwierige Übergang in die Freiheit

Soziale Arbeit und Übergangsmanagement mit jungen Straffälligen

– Eine Arbeitshilfe –

Herausgeberin:

Landesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit
Nordrhein-Westfalen e. V.
Ebertplatz 1
50668 Köln



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wer heute von Übergängen redet, denkt meist an den Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf – vielleicht auch noch an den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule oder von dieser in die weiterführende Schule. Dabei scheint die Freude und Neugier, mit der Kinder in Kindertagesstätten noch den Übergang in die Grundschule erwarten oder sogar herbeisehnen, in den nächsten Übergangsphasen immer stärker zu schwinden. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Übergänge immer schwieriger und problembehafteter werden, je älter die jungen Menschen werden. Vor dem Hintergrund fehlender Ausbildungs- und Studienplätze und der damit für viele, gerade benachteiligte junge Menschen verbundenen mangelnden Perspektive ist die Sorge um einen gelingenden Übergang durchaus berechtigt.

Während (nicht nur) in Nordrhein-Westfalen Vieles für ein Gelingen dieser Übergänge getan wird, etwa durch Kommunale Präventionsketten oder die Neugestaltung des Übergangssystems Schule-Beruf, sind die besonderen Herausforderungen, die der Übergang von der Haft in die Freiheit an straffällige junge Menschen stellt, so gut wie nicht im öffentlichen Bewusstsein vorhanden.

Auch wenn angesichts der Medienberichterstattung über brutale Gewalttaten junger Menschen der Ruf nach „Wegsperrern“ groß ist und ich diese Taten und die Notwendigkeit der Strafe nicht verharmlosen will, so ist doch der Erziehungsgedanke Leitprinzip des Jugendstrafrechts. Darüber hinaus ist es Ziel des Gesetzes, „erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken“ (§2 JGG). Gerade vor diesem Hintergrund kommt der Gestaltung des Übergangs aus der Haft in ein Leben in Freiheit eine besondere Bedeutung zu. Denn neben einer eventuell fehlenden schulischen oder beruflichen Perspektive stehen gerade junge Haftentlassene vor einer Vielzahl an Herausforderungen: Notwendige Ämtergänge, Wohnungssuche, Eigenverantwortlichkeit der Lebensführung nach einem sehr reglementierten und strukturierten Tagesablauf sind nur einige der Aufgaben, die der Haftentlassene zu bewältigen hat. Gerade der Erziehungsgedanke und die Verhinderung erneuter Straftaten sind die Kriterien, nach denen der Erfolg des Übergangs dieser jungen Menschen beurteilt werden muss. Angesichts der Tatsache, dass über 70% der jungen Straftäter wieder rückfällig werden, besteht hier noch ein immenser Nachholbedarf. „Keinen Jugendlichen zurück lassen“ gilt auch und besonders für haftentlassene junge Menschen!

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Stefan Ewers
Geschäftsführer

Vorwort

„Das Schlimmste am Gefängnis ist die Entlassung.“ Dieser Satz spiegelt die Realität vieler Inhaftierter wider, die ihr Leben nach der Entlassung umfassend neu organisieren und gestalten müssen. War ihr Leben bislang geprägt durch einen eng strukturierten und fremdbestimmten Alltag, sind sie nun selbst verantwortlich dafür, sich möglichst umgehend um eine neue Wohnmöglichkeit, eine neue Arbeitsstelle und ein neues soziales Umfeld zu kümmern. Dass dieser Übergang Risiken in sich birgt und viele Haftentlassene oftmals wieder in ihr altes, kriminogenes Umfeld zurückkehren, ist nicht neu. Seit Jahren wird daher vonseiten der Justiz und der Straffälligenhilfe bzw. der Bewährungshilfe versucht, den Übergang mit verschiedenen Angeboten zu begleiten und zu erleichtern.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen möchte mit der vorliegenden Arbeitshilfe Fachkräften insbesondere in der Jugendsozialarbeit, die in ihren Einrichtungen u. a. strafentlassene Jugendliche und Heranwachsende bei ihrer schulischen und beruflichen Integration begleiten, grundlegende Informationen zum Übergangmanagement und Hinweise zur Zeit nach der Entlassung geben.

Die Autoren geben zu Anfang einen Überblick über die Lebenssituation haftentlassener junger Menschen und die Herausforderungen, die ein Leben in Freiheit an sie stellt. Im Anschluss daran beschreiben sie Angebote und Hilfen während und nach der Entlassung und skizzieren die unterschiedlichen finanziellen Hilfen, die gesetzlich zur Verfügung stehen. Ein Schwerpunkt der Arbeitshilfe umfasst die Förderung der beruflichen Integration.

Die Ausführungen der Autoren in dieser Arbeitshilfe stützen sich auf Erfahrungen aus dem Projekt „Arbeitsmarkintegration für Jugendliche Straftentlassene (ArJuS)“ unter Trägerschaft des Berufsfortbildungswerks des DGB (bfw), das seit 2005 in den Justizvollzugsanstalten Rockenberg, Wiesbaden und Frankfurt/M. III durchgeführt wird.

Diese Arbeitshilfe versteht sich als ein erster Überblick und kann ein persönliches Beratungsgespräch nicht ersetzen. Die Angebote des Sozialdienstes in der Justizvollzugsanstalt oder der Straffälligenhilfevereine am Ort der Inhaftierung bzw. am zukünftigen Wohnort können hier weiterhelfen.

*Köln, März 2012
Franziska Schulz*

Zu den Autoren:

Dr. Lutz Klein arbeitet im Projekt „Arbeitsmarkintegration für Jugendliche Straftentlassene (ArJuS)“ und als Sozialwissenschaftler im Weiterbildungsbereich.

Manuel Pensé ist Mitarbeiter im Sozialdienst in der JVA Wiesbaden.

Inhalt

1.	Die Lebenssituation haftentlassener junger Menschen	S. 5
2.	Die Entwicklung des Übergangsmanagements zur strukturellen Verbesserung der Entlassungsszenarien	S. 6
	2.1. Konzeptionelle Bandbreite des Übergangsmanagements	S. 6
	2.2. Arbeitsschwerpunkte und Weiterentwicklungsperspektiven des Projektes ArJuS	S. 7
	2.2.1. Begleitung während der Haft als Ergänzung und Ausweitung der herkömmlichen Entlassungsvorbereitung	S. 7
	2.2.2. Notwendige Schritte für eine geregelte Entlassungsvorbereitung	S. 8
	2.2.3. Unterstützung nach Ende der Haftzeit	S. 8
	2.2.4. Netzwerkbildung	S. 9
	2.2.5. Spezielles Entlassungs-Know-how	S. 9
	2.2.6. Ehrenamtliches Mentoring in der Nachsorge	S. 9
3.	Problembereiche der Entlassungssituation unter besonderer Berücksichtigung des Übergangs in die Arbeitswelt (mit Einzelfragen und Fallbeispielen)	S. 10
	3.1. Förderung Haftentlassener durch Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	S. 11
	3.1.1. Leistungen zur Grundsicherung plus Kosten für Unterkunft und Heizung	S. 11
	3.1.2. Förderung der beruflichen Bildung	S. 11
	3.2. Förderung Haftentlassener durch Leistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung)	S. 12
	3.2.1. Unterhaltsleistungen	S. 12
	3.2.2. Besonderheiten des Justizvollzugs	S. 12
	3.2.3. Leistungen der Beratung und Vermittlung	S. 13
	3.3. Berechnung von Anwartschaftszeiten als Indikator des Zuständigkeitsbereiches	S. 14
	3.4. Förderung Haftentlassener durch Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)	S. 14
	3.4.1. Pädagogische Betreuung nach der Haftentlassung	S. 14
	3.4.2. Bindungslosigkeit	S. 15
	3.4.3. Bruch mit der Familie – kriminogenes Umfeld	S. 15
4.	Schlussbemerkungen	S. 16

1. Die Lebenssituation haftentlassener junger Menschen

Im aktuellen Diskurs über die Integration Haftentlassener und deren Resozialisierung und die Verminderung des Rückfallrisikos spielt die **Betreuung nach der Haftentlassung** eine herausragende Rolle. Der Deutungszusammenhang lässt sich wie folgt zusammenfassen: Aus dem Strafvollzug entlassene junge Menschen nehmen nach der Verbüßung einer Haftstrafe meist viele ungelöste Probleme mit nach draußen. So befremdlich es auch klingen mag, manches wird für die jungen Leute erst dann zum Problem, wenn sie entlassen werden – und dies deshalb, weil es sicher ebenso wie einen Inhaftierungsschock bei Haftantritt auch **einen Entlassungsschock** gibt. Mitunter ist auch von einem „Entlassungsloch“ die Rede, in das die Haftentlassenen zu fallen drohen, wenn ihnen keine geeignete Hilfe nach der Entlassung angeboten wird. Wer kennt schon die psychosozialen Folgen einer längeren Inhaftierungsphase genau. Anzunehmen, die Wirkung der Inhaftierung sei mit dem Tag der Entlassung ausschließlich der Vergangenheit zuzuordnen, ist sicher falsch. Denn die jungen Menschen begeben sich nach der Haftentlassung in eine Lebenssituation, in der sie gerade deshalb keine Lobby haben, weil sie vorher eine Haftstrafe verbüßt haben. Insofern ist davon auszugehen, dass sie in vielerlei Hinsicht Benachteiligte sind. Ausbildungsbetriebe, auch wenn es überbetriebliche Einrichtungen sind, werden nicht darauf erpicht sein, einen ehemaligen Insassen einer Justizvollzugsanstalt aufzunehmen. Ebenso ist es für einen jungen Menschen nicht einfach, nach seiner Haft in einer Kommune die Zusage für die Finanzierung einer Ausbildungsstelle zu bekommen, wenn er beispielsweise vor seiner Inhaftierung nicht schon dort gemeldet war.

Die **Haftzeit** selbst ist eine **Zeit der weitgehenden Fremdbestimmung**. Gefangene im Strafvollzug bekommen nicht nur die Tagesstruktur und Alltagsroutinen von der Institution vorgegeben, die Bedingungen im Strafvollzug begünstigen zudem nicht die Möglichkeiten autonomen Lernens. Paradoxerweise lernen die Inhaftierten stattdessen eher noch, dass es keine Rolle spielt, ob sie zum Beispiel morgens pünktlich aufstehen, denn falls nicht, werden sie ja ohnehin geweckt. Um Missverständnissen vorzubeugen: Auch eine noch so moderne Strafvollzugsanstalt mit noch so ausgereiften pädagogischen Konzepten bleibt eine Strafanstalt mit ihren Grenzen, in denen sie Gewisses leisten kann, bestimmte andere Dinge aber eben nicht. Der Tagesablauf im Jugendvollzug folgt einem strengen Zeitplan. Die Einhaltung dieses Zeitplans ist in einem Gefängnis eine **sicherheitsrelevante Komponente**. Den jungen Menschen in der Haftsituation bleibt kaum Spielraum, eigene Wünsche zu realisieren, eigene Ziele zu formulieren und eigene Entscheidungen zu treffen. In diesem Licht betrachtet, erscheint nachvollziehbar, dass man für junge Menschen im Strafvollzug nicht beides bieten kann: Fremdbestimmung und Selbstbestimmung, Regression und Persönlichkeitsentwicklung; vor allem aber nicht: Zunächst Wegsperrungen aus einer Gesellschaft, in die sie vor der Haft nicht integriert waren, und dann nach der Haft hoffen, dass den Entlassenen nunmehr die Integration gelingen mag. Wie bei vielem anderen auch gehört auch zum Gelingen der sogenannten Integration zweierlei: Nämlich zum einen der Mensch, den es zu integrieren gilt, und zum anderen die Gemeinschaft, in die der zu Integrierende integriert werden soll.

Die Verweildauer im Jugendvollzug beträgt durchschnittlich ca. 13 Monate¹. Dies bedeutet, dass

¹ Die Angabe bezieht sich auf die für die zurückliegenden Jahre durchgängigen Befunde des Strafvollzugs für Jugendliche und Heranwachsende in Hessen.

für die Häftlinge meist nicht die Gelegenheit besteht, eine Berufsausbildung umfänglich bis zum Ablegen der Gesellenprüfung während der Haftzeit zu absolvieren. Nach ihrer Entlassung sind viele ehemalige Strafgefangene zudem zunächst nicht nur arbeitslos, sondern auch wohnungslos.

2. Die Entwicklung des Übergangsmanagements zur strukturellen Verbesserung der Entlassungsszenarien

Als das **Projekt Arbeitsmarkintegration für Jugendliche Strafentlassene (ArJuS)** im Berufsbildungswerk des DGB² im März 2005 die Arbeit aufnahm, galt der Begriff „Übergangsmanagement“ vielen als überflüssig. Mittlerweile ist er in vieler Munde und das nicht nur im Bereich des Strafvollzugs. Häufig anzutreffen sind etwa Übergangsmanagements für die Zeit zwischen Beendigung des Schulbesuchs und Berufseinstieg. Es ist offenbar allgemein weit schwieriger, **Statuspassagen** zu bewältigen, als dies in früheren Zeiten der Fall war. Das soziologische Stichwort hierzu ist seit den 80er-Jahren die **gestiegene Chancenvielfalt bei gleichzeitig gewachsenem Zwang, diese autonom wahrnehmen zu müssen**. Man kann jedoch durchaus in Abrede stellen, dass es eine große Bandbreite an Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder unterer sozialer Schichten derzeit überhaupt (noch) gibt. Unter allerdings sehr verschiedenen Konzeptionen ist Übergangsmanagement jedenfalls mittlerweile bundesweit zu einem gängigen Begriff im Strafvollzug geworden. Was soll das Ganze, wo es doch die justizvollzugsinternen Fachdienste, wo es doch die Bewährungshilfe, wo es eine etablierte Straffälligenhilfe draußen gibt? Bei allen Vorbehalten, die man dem Vollzug entgegenbringen mag: Es ist doch häufig zu beobachten, dass Häftlinge durch Anpassung an die Vorstrukturierungen des Haftalltags physisch wie psychisch an Statur gewinnen. Dies droht wegzubrechen, wenn der soziale Empfangsraum nach der Haftentlassung keine Entsprechung hierfür zu bieten vermag. Um dies durch eine rechtzeitige und ausreichende Anpassung an die Gegebenheiten draußen zu verhindern, ist das Übergangsmanagement da. Im Übrigen ist ja gerade bei Heranwachsenden ein **Übergang mindestens in doppelter Hinsicht** zu bewältigen: Der Übergang von ‚drinnen‘ nach ‚draußen‘, aber auch oft der, von der Berufsvorbereitungs- oder Ausbildungssituation an die Erfordernisse der Arbeitsmärkte und gelegentlich auch der des Milieuwechsels, weg von den kriminogenen Wurzeln.

2.1. Konzeptionelle Bandbreite des Übergangsmanagements

Eine Übersicht über die Aktivitäten der Länder zeigt die **Heterogenität von Maßnahmen**, die unter den Begriff „Übergangsmanagement“ zu subsumieren sind.³ Allen gemeinsam ist der Anspruch auf Koordination und Kooperation aller an der Vorbereitung der Entlassung von Strafgefangenen und der sich anschließenden Nachsorge beteiligten Partner. Dabei spielt eine intensive, differenzierte arbeitsmarktorientierte Qualifizierung, häufig in modularer Form, eine zentrale Rolle, um nahtlose Anschlussperspektiven und eine verbesserte Beschäftigungssituation nach der Haft zu

² Die Überlegungen dieses Beitrags stützen sich im Wesentlichen auf Befunde dieses nunmehr seit über sechs Jahren in wechselnder Konstellation laufenden Projektes.

³ Weber, Jörg/Klein, Lutz: „Übergangsmanagement im hessischen Strafvollzug“. In: Bewährungshilfe 2/2009, S. 101 – 115, 103 ff., zur Bestandsaufnahme der ÜM-Konzepte und Projekte.

ermöglichen. Ein immer wiederkehrendes Essential von im Aufbau befindlichen Übergangsmanagements ist vor allem auch die **systematische „Übergabe“ der Gefangenen an externe Nachsorgeeinrichtungen** (z. T. eigens geschaffen, wie z. B. in NRW) und/oder die Kooperation mit Institutionen, die ‚draußen‘ punktuell (etwa Agenturen für Arbeit, Optionskommunen, Arbeitgeber usw.) oder schwerpunktmäßig mit Haftentlassenen (etwa die Bewährungshilfe und/oder etablierte Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe)⁴ zu tun haben werden. Die „Justizakteure“ verspüren häufig eine „gefühlte Unzuständigkeit“, die die Eingliederungsarbeit deutlich erschwert. Hier ist eine Kultur der Zusammenarbeit und gegenseitigen Akzeptanz notwendig. Insbesondere durch die Institution des ehrenamtlichen Mentorings in der Nachsorge (siehe S. 9) war **sowohl Abgrenzung wie strukturierte Kooperation mit der Bewährungshilfe** notwendig. Die erfolgreiche Projektarbeit von ArJuS konnte verdeutlichen, dass hier keine Konkurrenz, schon gar kein Vorstoß in Richtung einer sukzessiven Privatisierung oder eines billigen Surrogats vorgeblich nicht (mehr) bezahlbarer professioneller Arbeit zu befürchten ist. Dennoch hat sich die Bewährungshilfe – in Hessen v. a. durch die Etablierung einer schon intramural tätig werdenden **Jugendbewährungshilfe** sowie eines eigenen **Entlassungsmanagements im Erwachsenenbereich** – selbst dem Bereich des Übergangsmanagements zugewandt.

2.2. Arbeitsschwerpunkte und Weiterentwicklungsperspektiven des Projektes ArJuS

Die Konzeption lässt sich so zusammenfassen: Das Projekt hat zu einer **verbesserten Verschränkung institutioneller Möglichkeiten** beigetragen. ArJuS hat dabei gleichzeitig **fallbezogene Lobbyarbeit für die Interessen der Haftentlassenen** betrieben, soweit diese legitim sind. Als Arbeitsschwerpunkte haben sich folgende Aspekte herausgebildet.

2.2.1 Begleitung während der Haft als Ergänzung und Ausweitung der herkömmlichen Entlassungsvorbereitung

Jedem Inhaftierten soll hierbei ein gewisser **Standard** zugutekommen. Es geht um Aspekte wie die Beschaffung notwendiger Papiere, den geregelten Einbezug der Jugendbewährungshilfe, die rechtzeitige Beschaffung von bezahlbarem Wohnraum, das verbindliche Zur-Verfügung-Halten von Schulzeugnissen und Ausbildungszertifikaten, um die Klärung von Anwartschaftszeiten im Falle drohender Arbeitslosigkeit bzw. der Notwendigkeit einer Finanzierung von Anschlussausbildungen. Es geht um Ausbildungs- und Arbeitsmarktrecherchen schon aus der Haft heraus. ArJuS hat zudem angeregt, dass prinzipiell für jeden Haftentlassenen eine Positivfortschreibung der vollzuglichen Entwicklung für die Zeit nach der Haftentlassung formuliert werden sollte: Für Passivität, gar Zynismus oder Resignation sollte dabei kein Platz sein. Die Integration wird gelingen, wenn:

- Bewältigungsmöglichkeiten für fallspezifisch als wirkmächtig erkannte kriminogene Faktoren aufgezeigt werden können,
- eine angemessene (Wieder-)Eingliederung in die Arbeitswelt gelingt,
- das Eingebunden-Sein in hilfreiche soziale Kontakte vorstellbar gemacht werden kann,

⁴ Zumindest bei Letzterem stellt sich die Frage, wieso dies nicht schon immer hat gewährleistet werden können.

- insgesamt eine sinnstiftende und gesellschaftskonforme Alltagsstruktur bis in den Freizeitbereich hinein ermöglicht wird.

2.2.2. Notwendige Schritte für eine geregelte Entlassungsvorbereitung

Die Entlassungsvorbereitung in den Justizvollzugsanstalten muss zumindest verlässlich (d. h. für jeden Einzelfall nachweisbar) den Essentialen entsprechen, wie sie etwa Heribert Ostendorf (Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention, Universität Kiel) zusammengefasst hat.⁵ Es ist hierbei an folgende Aspekte zu denken, deren Erledigung als Regelablauf (d. h. unter Festlegung zeitlicher Vorgaben) im Wege einer **Checkliste** durch die Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten verbindlich und vollständig erfolgen sollte:

1. (Gültiger) **Personalausweis**; zumindest Aufweis des konkreten Beschaffungsweges
2. notwendige Versicherungspapiere; insbes. Klärung der **Krankenversicherung**
3. verbindliche Klärung des **ausländerrechtlichen** Status inkl. Beschaffung der notwendigen Papiere
4. gegebenenfalls Einbezug der **Jugendbewährungshilfe**
5. Nachweis eines festen **Wohnsitzes** und Regelung der **Mietzahlungen** für die ersten Monate nach Haftentlassung
6. Zur-Verfügung-Halten der vor und während der aktuellen Inhaftierung erworbenen **Schulzeugnisse und Ausbildungszertifikate**; Zusammenstellung der für den Arbeitsmarkt üblichen **Bewerbungsunterlagen**; evtl. Durchlauf durch Entlassungs- und Bewerbertraining
7. bei möglicher **Arbeitslosigkeit**: Klärung der **Anwartschaftszeiten** und Vorab-Kontaktierung der zuständigen **Agentur für Arbeit (ALG I)** bzw. von Institutionen für eine **Grundsicherung (ALG II, Sozialhilfe, REHA, Wohngeld u. Ä. m.)**
8. Einbezug der **Angehörigen** in die unmittelbare Entlassungsvorbereitung
9. Gegebenenfalls frühzeitige Kooperation mit dem nach der Haftentlassung zuständigen **Jugendamt**
10. Gegebenenfalls Aufstellung eines **Entschuldungsplanes**
11. Gegebenenfalls **Therapieüberleitung**

2.2.3. Unterstützung nach Ende der Haftzeit

Gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden muss in der Unterstützung nach Ende der Haftzeit der eigentliche Schwerpunkt liegen. Das Übergangsmanagement bleibt für einen **Nachsorgezeitraum von sechs Monaten** Ansprechpartner für den Entlassenen wie für kooperierende Institutionen draußen. Die deutlich verbesserte Betreuungssituation durch den internen Sozialdienst bietet zudem Chancen für eine **Fortentwicklung der kriminologischen Forschung**. ArJuS hat deshalb neue **Erfassungsmodalitäten in der Entlassungsphase** vorgeschlagen, um mehr über den Verbleib der Gesamtheit der Haftentlassenen und über die Auswirkungen der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen während der Haftzeit zu erfahren.

⁵ Ostendorf, Heribert: „Entlassungsvorbereitung – die Achillesferse des Strafvollzugs“. In: Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege, Nr. 44, 02/2008, S. 4 – 6.

2.2.4. **Netzwerkbildung**

Der Netzwerkgedanke hat nicht nur im Übergangsmanagement Hochkonjunktur, d. h. „Vernetzung zählt mittlerweile zu den wesentlichen Struktur- und Handlungsmaximen einer lebensweltorientierten sozialen Arbeit“⁶. Integrationsbemühungen können am ehesten dann gelingen, wenn ein **Trägernetzwerk** nicht nur auf dem Papier existiert, sondern dauernd ergänzt und (re-)aktiviert wird. Es geht um die wechselseitige Nutzung etablierter regionaler Netzwerke. Bei der notwendigen Ausweitung der Netzwerkarbeit insgesamt gilt es immer wieder, die Frage zu stellen, was sich für die Zielgruppe der Haftentlassenen ganz konkret verändern soll, damit aus bloß informationellen Zusammenkünften „**Nutzwerke**“ für unsere Arbeit werden. Um auch insoweit konkret zu werden: Nützlich ist hier nicht eine schier endlose Folge sogenannter Netzwerkveranstaltungen, sondern genau zweierlei: erstens ein **eindeutiges Bekenntnis zum Resozialisierungsgedanken auf politischer Ebene** und zweitens **bilaterale Vereinbarungen auf Trägerebene**, die zu einer konkreten Verbesserung der Rahmenbedingungen führen. In Hessen sind **demgemäß Integrationsvereinbarungen auf politischer wie operativer Ebene** unter inhaltlicher Gestaltung durch ArJuS auf den Weg gebracht worden.

2.2.5. **Spezielles Entlassungs-Know-how**

Es hat sich ein weiterer Arbeitsschwerpunkt gebildet, der in der Konzeptionierungsphase von ArJuS in diesem Ausmaß nicht zu vermuten war, nämlich die **Anhäufung und Weitergabe von speziellem Wissen** zu – immer neuen – rechtlichen Gegebenheiten, (geänderten) Zuständigkeiten und deren jeweiligen faktischen Folgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit Haftentlassungen stehen. Hierzu haben natürlich die **massiven Veränderungen in den Sozialversicherungs- und Sozialhilfesystemen** in den zurückliegenden Jahren maßgeblich beigetragen.

2.2.6. **Ehrenamtliches Mentoring in der Nachsorge**

Bei der Vielzahl der Entlassungen kann der prinzipielle Anspruch auf eine halbjährliche Nachsorgephase mit Mitteln des professionellen Übergangsmanagements alleine nicht aufrechterhalten werden. ArJuS hat sich daher um eine **Ergänzung durch ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren** bemüht. In halbjährlichem Turnus finden Workshops (Erfahrungsaustausch und einschlägige Referate) zur Einführung neu gewonnener Mentoren statt. Um zu einer Ausweitung des Mentorings zu kommen, wird mit externen Organisationen kooperiert (Freiwilligenagenturen, Kirchenverbände, Landessportbund), ohne den Gesamtprozess aus der Hand zu geben. Ein schlagendes Argument für den Einsatz von Mentorinnen und Mentoren sind zunächst die weit günstigeren **Fall(belastungs)zahlen**. Sich um ein oder zwei Personen zu kümmern, ist etwas anderes als um 90 oder 110 wie etwa bei der Bewährungshilfe. Vor allem, wenn es nicht (nur) um die Beratung unter einem ganz bestimmten Aspekt geht, sondern die **ganze Fallspezifika** eine Rolle spielt. Die Haftentlassenen sind gleichsam als Gesamtkunstwerk in eine Kommune zu integrieren und nicht nur als Arbeits- oder Wohnungssuchende. ArJuS sucht daher Personen, die dort verankert sind und selbst über eine

⁶ Christa, Harald: „Soziale Netzwerke.“ In: Forum Strafvollzug 5/2010, S. 253 – 258 m. w. N., 253.

stabile Persönlichkeit verfügen. Die ehrenamtlichen Mentorinnen und Mentoren helfen in enger Kooperation mit dem Übergangsmanagement den Haftentlassenen, sich in die jeweiligen sozialen Empfangsräume zu integrieren. Folgende **Regeln des Mentorings** sind unabdingbar: Es muss ein Nutzen für den Haftentlassenen konkretisierbar sein. Die ehrenamtliche Arbeit darf für die Mentoren selbstredend keinerlei Gefährdungspotenzial mit sich bringen, d. h., im Zweifelsfall wird ein Betreuungsverhältnis gar nicht erst gestiftet. Zudem muss am Grundsatz der Freiwilligkeit von beiden Seiten festgehalten werden. In groben Zielvereinbarungen wird lediglich die **fallspezifische Ausrichtung des Mentorings** festgehalten. Seitens der haftinternen Sozialdienste muss vermieden werden, dass Mentoring gerade dann indiziert wird, wenn professionelle Hilfsstrukturen überfordert scheinen.

3. Problembereiche der Entlassungssituation unter besonderer Berücksichtigung des Übergangs in die Arbeitswelt (mit Einzelfragen und Fallbeispielen)

In den ersten Tagen nach der Haftentlassung stehen die Probanden häufig vor einer ganzen Reihe von Ämtergängen und müssen einige **existenzielle Entscheidungen für ihre Zukunft** umsetzen, ihr Leben sozusagen „von jetzt auf gleich“ selbst in die Hand nehmen. Am tatsächlichen Entlassungstag muss meist zunächst der **Wohnsitz** angemeldet werden. Die **Meldebescheinigung** muss bei der **Leistungsbeantragung** unbedingt vorgelegt werden. Genauso wichtig ist das Vorhandensein eines **gültigen Personalausweises**. In den Tagen nach der Entlassung aus der Haft ist es häufig notwendig, ein **Konto** zu eröffnen, und nicht zuletzt muss bei der Arbeitsagentur oder bei der Arge/ dem Sozialamt **Arbeitslosengeld** beantragt werden. Im Falle noch vorliegender Verschuldung und entsprechender **Schufa-Eintragungen** kann bei den Banken und Sparkassen zumindest ein **Guthabenkonto** eröffnet werden, auf das Einnahmen verbucht werden können. Einige der wesentlichen Weichenstellungen sind in den **Zuständigkeitsbereichen der Sozialgesetzbücher (SGB)** begründet. Die Darstellung orientiert sich im Folgenden hieran; Detailprobleme unter anderen Aspekten sind entsprechend eingearbeitet bzw. in Fallschilderungen eingebettet.

Im Wesentlichen werden Haftentlassene auch dann, wenn sie vor der Inhaftierung noch durch die Jugendhilfe gefördert wurden, nach der Entlassung aus der Haft nicht mehr SGB-VIII-berechtigt sein. Dennoch sind Einzelfälle bekannt, in denen sich der **Übergang vom SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zum SGB II** schwierig gestaltet. An dieser Schnittstelle fehlen für die hilfebedürftigen jungen Menschen häufig geeignete Förderstrukturen, sodass nicht selten keine konzeptionell passende Einrichtung mit Wohnangeboten gefunden werden kann, in denen vor allem junge Menschen angemessen begleitet und unterstützt werden können. Zentral ist auch der Übergang der Kostenzuständigkeit, bei der sich immer wieder Probleme dergestalt zeigen, dass die Jugendhilfe ihre Zuständigkeit bestreitet und der kommunale Kostenträger der Sozialhilfe ebenfalls die Kostenübernahme verweigert, weil er die Jugendhilfe in der Pflicht sieht. Erfahrungsgemäß brauchen junge Haftentlassene an dieser Stelle Unterstützung zur **Klärung der Kostenzuständigkeit**. Ein oft gewählter Ausweg aus dem Zuständigkeitsdilemma stellt die **schriftlich erteilte Ablehnung der Kostenübernahme durch das Jugendamt** dar. Die Jugendämter sollen hier aber nicht an den Pranger gestellt werden, denn oft haben sie die Hilfebedürftigen über einen längeren Zeitraum gefördert

und die Fragen, die sich stellen, gelten mehr dem Übergangsproblem in eine geeignete andere Hilfestruktur. Insgesamt wird hier aber darauf hingewiesen, dass eine Klärung der Kostenträgerzuständigkeit vor allem für besonders junge Inhaftierte am sinnvollsten im Vorwege der Entlassung aus der Haft geschehen sollte.

3.1. Förderung Haftentlassener durch Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

3.1.1. Leistungen zur Grundsicherung plus Kosten für Unterkunft und Heizung

Der Leistungsumfang im SGB II für Haftentlassene beinhaltet unter anderem **Leistungen der Grundsicherung und Leistungen der beruflichen Förderung**. Anspruchsberechtigt sind Antragsteller, die **keine Leistungen nach dem SGB VIII** und ebenfalls **keine oder nicht ausreichend Leistungen nach dem SGB III** erhalten und ihren Unterhalt nicht aus eigener Kraft bestreiten können. Das SGB II unterscheidet Leistungen für Hilfeempfänger, die arbeitsfähig sind, und solche, die nicht arbeitsfähig sind.

Die **Leistungen der Grundsicherung** setzen sich aus dem **Grundsicherungsbetrag** (bei Alleinstehenden zurzeit 374,- Euro) und den Kosten für die Unterkunft zusammen. Die jungen **Antragsteller unter 25 Jahren** können seit dem 01.04.2006 aber nicht mehr ohne Weiteres finanzielle Leistungen für den Unterhalt einer eigenen Wohnung beantragen. Dies können sie seit der Gesetzesänderung nur noch aus einem wichtigen Grund: Finanzielle Hilfen für eine eigene Wohnung dürfen sie nach dem Gesetzgeber nur noch dann erhalten, wenn zum Beispiel im elterlichen Haushalt kein Platz ist, die Eltern selbst Leistungsempfänger sind oder im elterlichen Haushalt aufgrund sozialer Probleme Eskalationen und Folgeprobleme drohen. Ein Beispiel kann aber auch ein weit entfernt liegender Ausbildungsbetrieb sein, wodurch die weiten Anfahrten zum Ausbildungsbetrieb dem Hilfesuchenden nicht zuzumuten wären. Wenn jugendliche Antragsteller bereits (etwa ein Jahr) eine eigene Wohnung bewohnt haben, werden ihnen auch künftig Kosten für eine eigene Wohnung gewährt.

3.1.2. Förderung der beruflichen Bildung

Für junge Erwachsene unter 25 Jahren besteht im SGB-II-Bereich die Möglichkeit der Förderung der Berufsausbildung. Auch hier gelten jedoch einige, diese Förderung ausschließende Bedingungen. Eine berufliche Förderung ist zwingend mit dem Leistungsbezug verknüpft. **Ohne Leistung erhalten junge Erwachsene keine Förderung**. Den Leistungsbezug im SGB II können junge Erwachsene, sofern sie unter 25 Jahren sind und noch nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, nach den gesetzlichen Neuerungen von 2006 nicht ohne Einbeziehung des elterlichen Einkommens realisieren. Die meisten Ausbildungen bei überbetrieblichen Trägern werden durch den SGB-II-Bereich gefördert. Leistungsberechtigte im SGB II können folglich **überbetrieblichen Einrichtungen** zugewiesen werden. Formulare für Leistungsanträge nach dem SGB II sind in vielen regionalen Ärgen beziehungsweise kommunalen Dienststellen auch online kurzfristig verfügbar.

Fallschilderung Herr L.

Herr L. ist gewissermaßen ein Musterfall für das geglückte Zusammenspiel von Übergangsmangement und Mentoring im Bereich des SGB II, der zudem auch der Bewährungshilfe unterstand. Die Ausgangssituation war wie folgt: Herr L. ist sog. Russlanddeutscher, er wurde im heutigen Kasachstan geboren. Seine Eltern leben in Korbach in Nordhessen. Zur Zeit der Inhaftierung hielt er sich in Frankfurt auf, war zuletzt ohne festen Wohnsitz. Den Realschulabschluss hatte er bereits vor der Haft erworben. Während der Haftzeit absolvierte er u. a. eine Teilqualifizierung sowie weitere Ausbildungsabschnitte im Elektrobereich. Mithilfe des ÜM erhielt er das Angebot zu einer Anschlussausbildung im Einzugsgebiet der Stadt Wiesbaden. Als Integrationsschritte konnten erfolgreich geleistet werden: die Erwirkung der Kostenzusage für eine Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, die Verhinderung des Rückzugs und der weitere Verbleib in Wiesbaden, die Unterstützung bei der Antragstellung für Grundsicherung und berufliche Förderung, die Vermittlung einer Wohnung sowie eines dem Ausbildungsbeginn vorgeschalteten Praktikums. Der Mentor hat insbesondere den Besuch eines Abendgymnasiums sowie die Integration auch im Freizeitbereich ermöglicht. Bei Herrn L. handelt es sich sicherlich um jemanden, der von seinen intellektuellen Fähigkeiten sowie hinsichtlich der trotz der Inhaftierung verbliebenen beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten innerhalb der Gefangenenpopulation eher eine Ausnahme als die Regel darstellt. Typisch für eine ganze Fallgruppe ist aber hier insbesondere der Umstand, dass er aufgrund der neuen Gesetzeslage als unter 25-Jähriger zunächst in die ‚Bedarfsgemeinschaft‘ seiner Eltern zu definieren war und der Rückzug ihn zum einen wieder an sein kriminogenes Milieu herangeführt hätte. Zum anderen wäre ihm die Anschlussausbildung zum Elektriker wohl auf Dauer verwehrt geblieben.

3.2. Förderung Haftentlassener durch Leistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung)

3.2.1. Unterhaltsleistungen

Haftentlassene erhalten **Leistungen nach dem SGB III**, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- die/der Entlassene **steht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung**,
- die/der Entlassene verfügt über eine **Meldeadresse** und über einen **gültigen Personalausweis**,
- die **Anwartschaftszeit** ist erreicht, d. h., die/der Entlassene hat **in den zurückliegenden zwei Jahren mindestens 360 Tage versicherungspflichtig gearbeitet**.

Die eigentliche Antragstellung ist, sofern eine Leistungsberechtigung ersichtlich, relativ unkompliziert und die Bearbeitungszeiten haben sich in den letzten Jahren vielerorts deutlich verkürzt.

3.2.2. Besonderheiten des Justizvollzugs

Bei Beschäftigungen in Justizvollzugsanstalten werden nur die Tage entlohnt, an denen der Inhaftierte **tatsächlich gearbeitet** hat, d. h., die ‚draußen‘ üblichen Lohnfortzahlungsregelungen – etwa für den Krankheitsfall oder für resp. Freistellungstage – kommen hier nicht zum Tragen. Angesichts der blockweisen bzw. tagweisen Arbeitsbescheinigungen, die der Inhaftierte bei seiner Entlassung erhält, lässt sich nach unterschiedlichen Erfahrungen des Projektes mit den Leistungsabteilungen der Agenturen für Arbeit nicht ohne Weiteres vorausberechnen, ob die **Anwartschaftszeit** erfüllt

sein wird. Als Faustregel hat sich bewährt: **18 Monate Beschäftigung in der JVA entsprechen zu meist den geforderten 360 Tagen.** Wenn die Anwartschaftszeit im Falle einer länger währenden Beschäftigung in der Justizvollzugsanstalt mit einer geringfügigen Bezahlung des Gefangenen korreliert, kommt bei der Errechnung der Leistungshöhe bei den Arbeitsagenturen die sogenannte **Fiktivlohntabelle** (siehe § 132 SGB III) zur Anwendung. Nach dieser Tabelle wird die Anspruchshöhe anhand einer angenommenen, durchschnittlichen Einkommenshöhe bei gleichwertiger Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt errechnet. Dies bedeutet, dass Anspruchsberechtigte, die während der Haftzeit einer Ausbildung oder einer Beschäftigung nachgingen und durchschnittlich ca. 200,- Euro (im Jugendvollzug) monatlich verdienten, eine Anspruchshöhe von ca. 639,- Euro ALG I monatlich erreichen. **Dies hat wiederum in vielen Fällen den Ausschluss aus ergänzenden Leistungen nach dem SGB II zur Folge.**

3.2.3. Leistungen der Beratung und Vermittlung

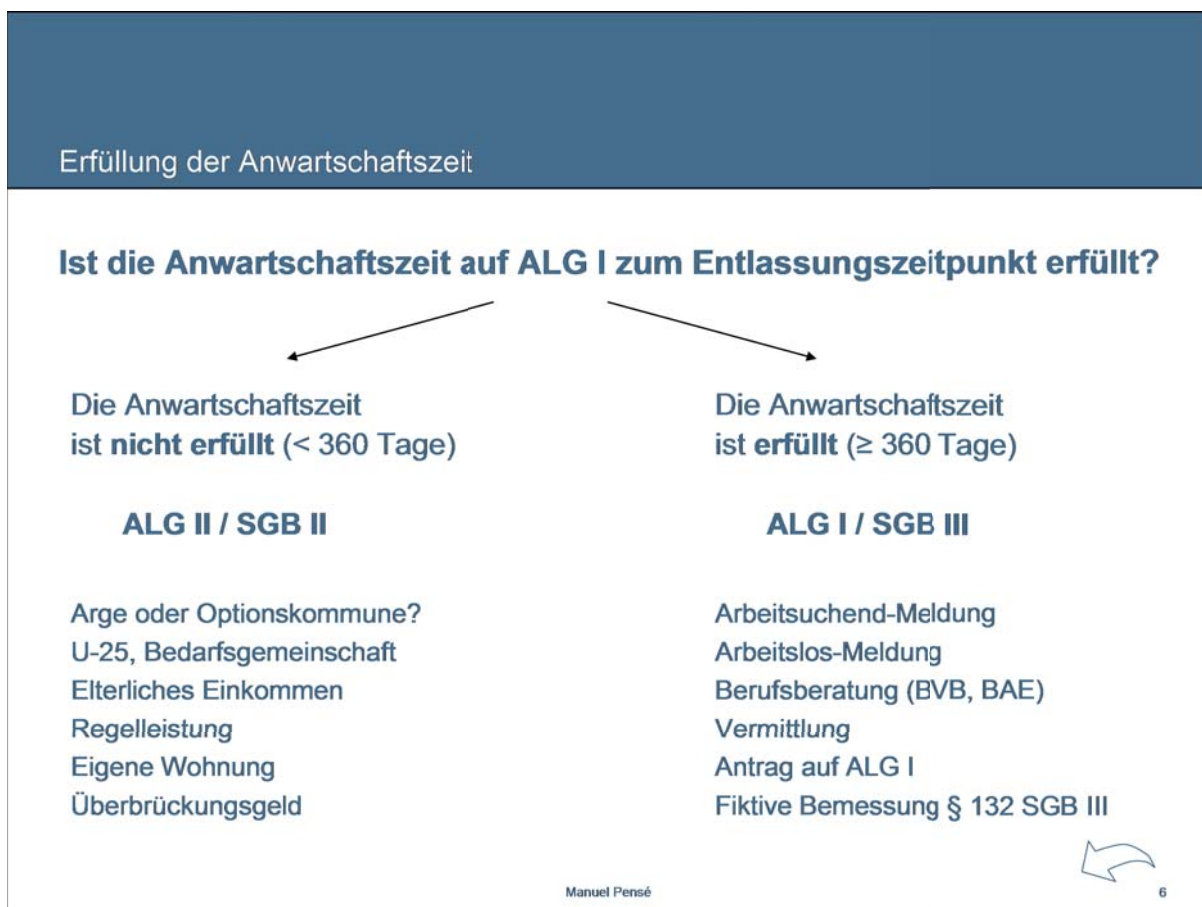
Die Leistungen **der Beratung und Vermittlung für Haftentlassene umfassen den üblichen Katalog des 3. Kapitels und der folgenden Kapitel im SGB III.** Für junge Erwachsene unter 25 Jahren gilt insbesondere, dass auch die Vermittlung einer beruflichen Ausbildung in der Zuständigkeit der Arbeitsagentur liegt. Die Arbeitsagenturen können vonseiten der Berufsberatung für die **Gruppe der unter 25-Jährigen Berufsvorbereitungsmaßnahmen (BVB) oder Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BAE)** fördern. Weiterhin besteht die Möglichkeit der **Förderung durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** und (so in Hessen) durch die Förderung der sogenannten „Altbewerber“. Für ältere Erwachsene gelten die üblichen Bestimmungen zu Eingliederungsförderung bei der Vermittlung in Arbeit. Hier sind zum Beispiel **Eingliederungszuschüsse**, die an den einstellenden Betrieb gezahlt werden können, zu nennen.

Fallschilderung Herr P.

In diesem Fall konnte – u. a. mit Mitteln des SGB III – der in der Praxis sehr voraussetzungsvolle Anspruch der Fortführung einer semimodularisierten Ausbildung während der Haft nach der Entlassung einmal umgesetzt werden: Herr P. besaß bereits den Hauptschulabschluss. Er durchlief während der Haft zunächst eine Teilqualifizierungsmaßnahme im Metallbereich und wurde dann als Auszubildender übernommen. Die Zwischenprüfung wurde mit Erfolg absolviert. Für den Abschluss reichte die Haftzeit nicht mehr aus. Herr P. konnte zu seiner Herkunftsfamilie zurückkehren. Weitgehend eigeninitiativ fand er eine Arbeitsstelle als Hilfsarbeiter. Mithilfe eines Mentors der Initiative ‚Alt hilft Jung‘ konnte eine Anschlussausbildungsstelle zum Herbst (zu beachten war u. a. das ‚Verfallsdatum‘ des Zwischenprüfung) gefunden werden, wobei ein Wechsel der zuständigen Kammer bewerkstelligt werden musste. Herr P. hat mittlerweile seinen Facharbeiterbrief erworben und konnte in der Folge – nach einem ‚Umweg‘ über Zeitarbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen.

3.3. Berechnung von Anwartschaftszeiten als Indikator des Zuständigkeitsbereiches

Im Vorfeld der Haftentlassung empfiehlt sich die sorgfältige **Prüfung der bisher erzielten Anwartschaftszeiten auf Arbeitslosengeld I (s. o.)**. Hieran entscheidet sich für die unter 25-jährigen Antragsteller die Frage der **amtlichen Zuständigkeit für die Kostenträgerschaft** und für die Frage der Förderung einer beruflichen Ausbildung. Auch wenn es darum geht, einen Schulabschluss nachzuholen, werden Arbeitsagentur oder Arge zum Kosten- und Leistungsträger. In der abgebildeten Grafik finden sich die beiden Zweige, in die sich die Leistungsstruktur gliedert, je nachdem ob die Anwartschaftszeit auf Arbeitslosengeld I erfüllt ist oder nicht.



3.4. Förderung Haftentlassener durch Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)

Für Haftentlassene sind die Regelungen nach §§ 67 ff. SGB XII von besonderer Bedeutung. Der Hilfebedarf besteht für Haftentlassene inhaltlich aus drei Hauptursachen der besonderen sozialen Schwierigkeiten.

3.4.1. Pädagogische Betreuung nach der Haftentlassung

Die gesetzliche Regelung ist relevant für die Unterbringung Haftentlassener **in stationären und ambulanten Übergangwohnheimen bzw. Angeboten des betreuten Wohnens**. Der Bedarf an mehr oder weniger enger pädagogischer Betreuung zum Beispiel für Haftentlassene mit einer Vorbela-

stung im Drogenbereich kann hier abgedeckt werden. Aber auch der Umstand, dass junge Menschen nach der Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt in besonderem Maße benachteiligt sind und zunächst Hilfen zur Verselbständigung benötigen, stellt den Bezug zu § 67 ff. SGB XII her. Abgesehen vom Antrag zur Kostenübernahme muss für Entlassene mit besonderem Hilfebedarf in der Nachsorge von sozialen Problemen eine Förderung und Begleitung durch einen Hilfeplan dokumentiert werden. In der Einleitung der Anschlussförderung durch die Regelungen im SGB XII im Übergang nach der Entlassung sind zudem der Einsatz und die Zweckgebundenheit des Überbrückungsgeldes zu berücksichtigen. Hier gilt als Rahmenbedingung, dass das kumulierte **Überbrückungsgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts in den ersten vier Wochen nach der Haftentlassung dienen soll** (geregelt in den jeweils länderspezifischen Jugendstrafvollzugsgesetzen). Etwaige Mittel, die über diese Frist hinausgehend noch verbleiben, gelten als Privatvermögen der/des Entlassenen.

3.4.2. Bindungslosigkeit

Eine Ursache besonderer sozialer Schwierigkeiten für Haftentlassene besteht beim Vorliegen der sog. Bindungslosigkeit der Inhaftierten. Die Inhaftierten verfügen in diesen Fällen nicht über ein intaktes soziales Umfeld, von dem sie aufgenommen werden können. Zusätzlich wirkt der Umstand auslösend für den besonderen Hilfebedarf, dass bei der Haftentlassung keine eigene Wohnung zur Verfügung steht, weil diese zum Beispiel während der Haftzeit nicht weiter aufrechterhalten werden konnte und **Obdachlosigkeit** direkt nach der Entlassung droht.

3.4.3. Bruch mit der Familie – kriminogenes Umfeld

Eine dritte Ursache besteht zumindest bei jungen Erwachsenen im Bruch mit dem Elternhaus/der Familie und im kriminogenen Umfeld, in dem sie vor der Inhaftierung straffällig wurden. Eine Rückkehr in das alte Umfeld würde in vielen Fällen das Risiko des Rückfalls in strafbare Handlungen bergen. Aus Sicht des Behandlungsvollzuges im Jugendbereich besteht dann Veranlassung, die Hilfe zur Schaffung eines **neuen sozialen Empfangsraums zu fördern** und die Rückkehr ins alte Umfeld zu verhindern. Hierfür ist für die Schaffung bzw. Finanzierung von Übergangslösungen der genannte § 67 ff. SGB XII relevant. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Entlassung in einen Empfangsraum, der nicht dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Gefangenen entspricht, ein stichhaltiger Begründungszusammenhang vonseiten der Kostenträger angefordert wird. Flankierend zur kurzfristigen Unterbringung in den sog. Übergangseinrichtungen ist empfehlenswert, bei der jeweiligen Kommune einen Antrag auf eine öffentlich geförderte (städtische oder kommunale) Wohnung zu stellen, sodass eine Verselbständigung in eine eigene Wohnung auch von dieser Seite unterstützt wird.

Fallschilderung Herr St.

Herr St. war zum Zeitpunkt seiner Zuweisung zum Übergangsmanagement 20 Jahre alt. Er stammte aus äußerst prekären Familienverhältnissen, verfügte weder über einen Schulabschluss noch über eine Ausbildung. Er war zu einer Haftstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden. In der Justizvollzugsanstalt für Jugendliche wurde er im Bereich Gartenbau beschäftigt. Seine berufliche Qualifizierbarkeit wurde auf dem Niveau der Helferberufe eingeschätzt. Eine prinzipielle Einsatzbereitschaft und Durchhaltevermögen zeigte sich in der regelmäßigen Teilnahme an der JVA-internen Laufgruppe. Vorzeitige Entlassung konnte nicht gewährt werden. Bereits vor der Entlassung zum Endstrafentermin kam es durch Intervention des Übergangsmanagers über ein umgehendes Zur-Verfügung-Stellen gutachterlichen Materials zu einer erheblichen Beschleunigung des Reha-Verfahrens. Durch enge Kooperation mit der örtlichen Agentur für Arbeit konnte sowohl die psychologische Eignungsuntersuchung (PSU) als auch die allgemeinärztliche Untersuchung vorgezogen werden. Dies geschah unter ständiger Information des Sicherheitsmanagements der Bewährungshilfe im zunächst vorgesehenen sozialen Empfangsraum. Durch frühzeitigen Einbezug eines Reha-Zentrums (Berufsbildungswerk in Nordhessen) wurde umgehend die Ausbildungsreife testiert. Nach einer berufsorientierenden Maßnahme wurde Herr St. in die Ausbildung zum Koch übernommen.

Von sämtlichen externen Partnern wurde auf die Vorbildfunktion der Kooperation in diesem Fall hingewiesen. (Auch) Unter dem Eindruck dieses sowie ähnlich gelagerter Fälle wurde im hessischen Jugendstrafvollzug ein Projekt aufgelegt mit dem Ziel, die für Reha-Fälle notwendigen Testate und gutachterlichen Maßnahmen in die Zeit der Inhaftierung vorzuverlegen, damit es insoweit zu möglichst nahtlosen Übergängen kommen kann.

4. Schlussbemerkungen

Wichtiger als eine Entlassungsvorbereitung im Sinne einer allgemeinen Beratung zu den Arbeitsmarktchancen und dem Bereithalten der notwendigen Unterlagen ist die zeitige **Entwicklung realistischer (Berufs-)Perspektiven**. Realistisch in zweierlei Hinsicht: Zum einen müssen diese bei den nun einmal gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auch umsetzbar sein, zum anderen attraktiv für den Haftentlassenen selbst.⁷ Es gilt also schon die (Haft-)Zeit zu nutzen, um der Gefahr eines ‚Entlassungslochs‘ – im Sinne einer unabsehbaren Zeit nicht durchstrukturierter Alltagsabläufe unmittelbar nach Entlassungen zu begegnen. Hierfür muss es zu einer dauerhaften Verschränkung institutioneller (Unterstützungs-)Möglichkeiten im Sinne von begehbaren Standardwegen für Fallgruppen Haftentlassener kommen. Mit fallspezifisch unterschiedlicher Intensität müssen Nachsorgeleistungen vorgehalten werden. Gebraucht wird letztlich eine fallbezogene Lobbyarbeit. In Zeiten, da soziale Randständigkeit als solche zunehmend Gefahr läuft, kriminalisiert zu

⁷ Was das jeweils bedeutet, ist nur am Einzelfall entscheidbar. Die Praxis der Übergangsmanagements zeigt immer wieder, dass auch lukrativ anmutenden Optionen zwar während der Inhaftierung zumindest oberflächlich gefolgt wird, nach der Entlassung aber recht schnell fallen gelassen werden. Zum methodischen Zugang des Zusammenhangs von biografischem Handlungsrepertoire und dem Annehmen bzw. Ausschlagen gesellschaftlicher Optionen bei subkultureller Überformung siehe ausführlich Klein, Lutz: Heroinsucht: Ursachenforschung und Therapie. Biographische Interviews mit Heroinabhängigen, Frankfurt 1997.

werden⁸, wird eine solche gelegentlich auch gegen die Anfangsintentionen unterstützender Institutionen (wie Agenturen für Arbeit, ArGen, Optionskommunen, Träger von Weiterbildungen etc.) betrieben werden müssen.⁹ Wenn man gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden in erster Linie auf die Anschlussfähigkeit an die Mehrheitsgesellschaft als dem relativ erfolgversprechendsten Weg für eine (Re-)Integration setzt und weniger auf vorgezeichnete Bahnen biografisch dauerhafter Elendsverwaltung, hat sich eine Ergänzung um ehrenamtliches Mentoring als recht Erfolg versprechend erwiesen. Hierin liegt im Übrigen auch eine (zusätzliche) Möglichkeit, Haftentlassene auch in **Sphären jenseits des rein Ökonomischen** zu verankern (etwa im Freizeitbereich, Sport, Kirche, Kultur). Anerkennungsdefizite – um einen zentralen Begriff des Bielefelder Konfliktforschers Wilhelm Heitmeyer zu verwenden – sind durch die bloße Übernahme etwa von Arbeitsgelegenheiten ohne Aussicht auf bessere Zeiten nicht wirklich zu beseitigen.

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Ebertplatz 1
50668 Köln
E-Mail: aktuell@jugendsozialarbeit.info
Web: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

Verantwortlich: Stefan Ewers
Redaktion: Franziska Schulz
Druck/Versand: SDK Systemdruck Köln

⁸ „Jeder hat den Anspruch auf ein menschenwürdiges Leben – er auch (...) wir lassen ihn nicht in der Gosse verenden.“ (Heiner Geißler)/„Und das muss eine Gesellschaft ertragen?“ (Moderatorin)/(...)/„Solche Menschen ruinieren unseren Staat.“/„Ich weiß nicht, wieso der Typ immer noch lebt!“ (Zitate und Blögeinträge aus/nach einer Talkshow eines öffentlich-rechtlichen Senders über Langzeitarbeitslosigkeit) Nun ist zwar der Radikalismus aus der Mitte der Gesellschaft heraus angewachsen, es gibt dort aber auch integrative Kräfte, die es zu nutzen gilt. ArJuS will weder sozialarbeiterische Leerverkäufe tätigen, noch die Zielgruppe zum Verbleib in der Randständigkeit verwalten. Es gilt, alle sich bietenden Chancen zur Reintegration auf einem möglichst hohen Niveau nutzen.

⁹ Als Beispiel hierfür sei die Direktive ‚Vermittlung vor Ausbildung‘ erwähnt. Angesichts von (Re-) Sozialisierungsbemühungen, die auf eine Nachhaltigkeit bei der Durchstrukturierung von Alltagsabläufen setzen, kann eine solche Regel insbesondere bei solchen Fällen äußerst kontraproduktiv sein, bei denen der Abschluss einer begonnenen Ausbildung sinnvoll erscheint. Bei der Errichtung der neuen Strukturen der Arbeitsverwaltung war zeitweise die Rede davon, die (Leistungs-)Sachbearbeiter müssten von Gejagten (sprich: Opfern eines überzogenen Anspruchsdenkens) zu Jägern (sprich: Vermeidern überflüssiger Leistungsansprüche) werden. Wenn das in der Praxis den Impuls bedeutet, Personen erst einmal aus dem Bezug von Lohnersatzleistungen oder Grundsicherung herausdrängen zu wollen, ohne etwas Substanzielles anbieten zu können, kann das für die Klientel der gerade aus der Haft Entlassenen mitunter fatale Folgen in ihrer Entscheidungsfähigkeit für oder gegen strafbare Handlungen haben.